

Eine Kommunale Haftpflichtversicherung für Gästeführer gibt es nicht!

Aus Schaden wird man klug – das weiß der Volksmund. Damit Sie aber aufgrund des Schadens nicht auch noch arm werden – dafür sorgt der BVGD!

Viele Kommunen weisen immer wieder auf den Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung hin und betonen, dass eine anderweitige Versicherung für den Gästeführer – oder gar eine Mitgliedschaft im BVGD – nicht notwendig sei, da ja über die Kommune bereits alles abgedeckt sei.

Diesen Aussagen muss jedoch nachhaltig widersprochen werden! Die Kommunalen Haftpflichtversicherer versichern neben Bediensteten einer Kommune regelmäßig nur sog. „besonders Beauftragte“, die im Auftrag der Kommune zur Erfüllung einer kommunalen Aufgabe tätig werden – oftmals ist hier noch ein ehrenamtliches Tätigwerden eine weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung.

Die Kommunen, soweit die Tourismus-Institution (Verkehrsamt oder Tourist-Info) noch Teil der Kommune ist und nicht als eigenständiger Wirtschaftsbetrieb ausgelagert wurde, werden jedoch zumeist entweder als Vermittler oder als Auftraggeber tätig, so dass folgende Fälle zu unterscheiden sind:

- Wird die Kommune als Vermittler tätig, bestehen Vertragsverhältnisse zwischen dem Gast und dem Gästeführer, so dass die Kommune und damit auch die Kommunale Haftpflichtversicherung außen vor sind. Der Gästeführer wird nicht im Auftrag der Kommune tätig.
- Wird die Kommune hingegen als Auftraggeber tätig und ist der Gästeführer Auftragnehmer, so besteht dennoch in der Regel kein Arbeitsverhältnis, so dass der Gästeführer selbständig tätig wird und damit von der Kommunalen Haftpflichtversicherung ebenfalls nicht erfasst wird. Selbst wenn eine Tätigkeit als „scheinselbständige Tätigkeit“ gilt, so berührt diese Feststellung nur die Frage der Sozialversicherungspflicht, nicht den Status der Selbständigkeit an und für sich und damit auch nicht die Frage der Haftpflichtversicherung.

Diese Auffassung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden der Länder sowie den Kommunalen Haftpflichtversicherern bestätigt, nachdem sie vom BVGD-Vorstand in der Sache angeschrieben wurden, um Rechtsklarheit zu erlangen. Als Quintessenz bleibt: Der Gästeführer muss sich selbst um seine Haftpflichtversicherung kümmern und darf sich keinen Bären aufbinden lassen, indem er glaubt, er sei anderweitig auf kommunaler Ebene mitversichert. Deshalb ist die Mitgliedschaft im BVGD so wertvoll, da sie neben wichtigen Informationen und Kontakten auch eine Haftpflichtversicherung beinhaltet – für gerade einmal 21 Euro im Jahr. Mit Ihrer BVGD-Mitgliedschaft haben Sie Ihre Voraussicht bewiesen!

Christian Frick, Schatzmeister des BVGD

frick@bvgd.org

(Cicerone 2/2008)